



SICHERHEITSDATENBLATT

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 2015/830)

ABSCHNITT 1 : BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Produktname : DISINFECTANT WIPES
Produktcode : 2648000

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Desinfektion von Oberflächen und Ausrüstungen
Weitere Informationen zum Anwendungsbereich des Produkts finden sie auf der Etikette.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Unternehmen : PROCLINIC S.A..
Adresse : Poligono Plaza - C/ Palermo 9, 50197, Zaragoza, España.
Telefon : 00.34.900.39.39.39. Fax : .
mangeles.bravo@proclinic.es

1.4. Notrufnummer : +34 91 562 04 20.

Gesellschaft/Unternehmen : SMIT (Servicio Médico de Información Toxicológica) - España

ABSCHNITT 2 : MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2 (Flam. Liq. 2, H225).
Augenreizung, Kategorie 2 (Eye Irrit. 2, H319).
Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3 (Aquatic Chronic 3, H412).

2.2. Kennzeichnungselemente

Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Gefahrenpiktogramme :



GHS07



GHS02

Signalwort :

GEFAHR

Gefahrenhinweise :

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise - Allgemeines :

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Sicherheitshinweise - Prävention :

P210 Von Funken und offenen Flammen fernhalten. Nicht rauchen.

P280 Schutzhandschuhe tragen.

Sicherheitshinweise - Reaktion :

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Sicherheitshinweise - Lagerung :

P403 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

Sicherheitshinweise - Entsorgung :

P501 Das Produkt und seinen Behälter als gefährlicher Abfall zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Die Mischung enthält keine "sehr besorgniserregenden Stoffe" (SVHC) $\geq 0,1\%$ veröffentlicht durch die European Chemical Agency (ECHA) gemäss dem Artikel 57 des REACH: <http://echa.europa.eu/fr/candidate-list-table>
Nach aktuellem Kenntnisstand keine Gefahr identifiziert.

ABSCHNITT 3 : ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: Siehe Abschnitt 16.

3.2. Gemische**Zusammensetzung :**

Identifikation	(EG) 1272/2008	Hinweis	%
CAS: 64-17-5 EC: 200-578-6 REACH: 01-2119457610-43 ETHYLALKOHOL	GHS07, GHS02 Dgr Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319	[1]	$50 \leq x \% < 100$
INDEX: 603-117-00-0 CAS: 67-63-0 EC: 200-661-7 REACH: 01-2119457558-25 PROPAN-2-OL	GHS02, GHS07 Dgr Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336	[1]	$0 \leq x \% < 2.5$
CAS: 94667-33-1 EC: 619-057-3 REACH: 01-2119950327-36 N,N-DIDECYL-N-METHYL-POLY(OXYETHYL)AMMONIUM PROPIONATE	GHS07, GHS05, GHS09 Dgr Acute Tox. 4, H302 Skin Corr. 1B, H314 Aquatic Acute 1, H400 M Acute = 10 Aquatic Chronic 1, H410 M Chronic = 10		$0 \leq x \% < 2.5$

Angaben zu Bestandteilen :

[1] Stoff für den es Aussetzungsgrenzwerte am Arbeitsplatz gibt.

ABSCHNITT 4 : ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

Im Zweifelsfall oder wenn Symptome anhalten einen Arzt konsultieren.
Einer bewusstlosen Person keinesfalls etwas über den Mund einflößen.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**Nach Augenkontakt :**

Falls nötig Kontaktlinsen herausnehmen.
15 Minuten mit reichlich weichem, sauberem Wasser spülen und die Lider gespreizt halten.
Beim Auftreten von Schmerzen, Rötungen oder Sehstörungen Augenarzt konsultieren. Verpackung oder Etikett vorzeigen.

Nach Hautkontakt :

Verschmutzte oder bespritzte Kleidung unverzüglich ausziehen. Sie darf nicht wieder verwendet werden, bevor sie dekontaminiert wurde.
Sofort mit reichlich Wasser reinigen.
Bei Hautreizung Arzt aufsuchen. Verpackung oder Etikett vorzeigen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bitte beziehen Sie sich auf den Abschnitt 11

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bitte beziehen Sie sich auf die Anweisungen des Arztes

ABSCHNITT 5 : MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Entzündbar.
Brennbare Stoffe vom Feuer entfernen.
Brandfördernde Stoffe vom Feuer entfernen.

5.1. Löschmittel**Geeignete Löschmittel**

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.
Feuerlöscher mit Löschpulver oder Schaum verwenden.
Spezialschaum für polare Flüssigkeiten, Löschpulver und Kohlendioxid.

Ungeeignete Löschmittel

- Im Brandfall nicht verwenden :
- Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht oft dichter, schwarzer Rauch. Die Exposition gegenüber Zersetzungsprodukten kann gesundheitsschädlich sein. Rauch nicht einatmen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Die Brandbekämpfer sollten unabhängiges Atemschutzgerät (Isoliergerät) tragen.
Vollständige Schutzkombination.

ABSCHNITT 6 : MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzmaßnahmen in den Abschnitten 7 und 8 befolgen.
Von Personen ohne Schutzausrüstung fernhalten.
Alle brennbaren Stoffe aus dem Gefahrenbereich entfernen.
Jegliche Zündquellen entfernen und die Räume durchlüften.
Vermeiden Sie den Kontakt mit der Haut und den Augen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Natur werfen (Wasserläufe, Böden, Vegetation usw.)

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Flüssigkeit so schnell wie möglich abschöpfen oder absaugen; notfalls Produkt mit nicht brennbarem absorbierendem Material aufsaugen und wegfegen oder wegschaufeln. Abfälle zur Entsorgung in Fässer füllen. Mit keinerlei anderem Abfall mischen. Verschmutzte Oberfläche mit reichlich Wasser reinigen.
Produkt nicht zum Zweck einer Wiederverwendung aufheben.
Nicht in die Natur werfen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Erwägungen hinsichtlich der Beseitigung: Siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7 : HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Produkt zum externen Gebrauch - Nicht verschlucken.
Jegliche Berührung mit Haut und Augen vermeiden.
Bitte unter Einhaltung der auf dem Etikett aufgeführten Anweisungen verwenden.
Verpackung nach jedem Öffnen wieder dicht verschließen.
Produkt für den Einmalgebrauch.
Nicht bei Temperaturen über 45 °C handhaben.
In einem gut belüfteten Raum handhaben.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz :

In gut durchlüfteten Bereichen handhaben.
Behälter bei Nichtgebrauch dicht geschlossen halten. Von Wärmequellen, Funken oder offenen Flammen fernhalten.
Keine Werkzeuge verwenden, die Funken erzeugen können. Nicht rauchen.
Zugang für unbefugte Personen verhindern.
Von Zündquellen fernhalten - nicht rauchen.
Von entzündlichen Stoffen fernhalten.

Hinweise zum sicheren Umgang :

Für den persönlichen Schutz, siehe Abschnitt 8.
Informationen des Etiketts und Vorschriften des Arbeitsschutzes beachten.
Gemisch nicht mit den Augen in Kontakt bringen.
Für gute Belüftung des Raums sorgen.
Wasserstelle sollte griffbereit sein.

Unzulässige Ausrüstung und Arbeitsweise :

Rauchen, Essen und Trinken sind in den Räumlichkeiten, in denen das Gemisch verwendet wird, verboten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter dicht geschlossen halten.
Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren, von Zündquellen und Hitze fernhalten und nicht direktem Sonnenlicht aussetzen.
Empfohlene Lagertemperatur: +5°C bis +25°C.
Das auf der Verpackung angegebene Haltbarkeitsdatum nicht überschreiten.
Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Packung nach Gebrauch sorgfältig verschließen.

Außerhalb der Reichweite von unverträglichen Materialien halten (siehe Abschnitt 10)

7.3. Spezifische Endanwendungen

Nur für gewerbliche Zwecke bestimmt

Für die Anzeige des Produktes beziehen Sie sich bitte auf Paragraph 1

ABSCHNITT 8 : BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

Die Angaben in diesem Kapitel beziehen sich auf das speziell im vorliegenden Dokument bezeichnete Produkt. Bei einer begleitenden Handhabung von und/oder einer gleichzeitigen Exposition gegenüber anderen Chemikalien, ist dies unbedingt bei der Wahl der persönlichen Schutzausrüstung zu berücksichtigen.

Die nachfolgend angeführten Grenzwerte für die Kurzzeit- und die durchschnittliche Konzentration sind durch die CAS-Nr. des Stoffs gegeben.

Paragraf 3 präzisiert die der CAS-Nr. entsprechende chemische Bezeichnung.

8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz :

- Deutschland - AGW (BAuA - TRGS 900, 21/06/2010) :

CAS	-	Kurzzeitgrenzwert :	Obergrenze :	Überschreitungs-faktor :	
64-17-5		500 ppm 960 mg/m ³		2(II)	
67-63-0		200 ppm 500 mg/m ³		2(II)	

- Belgien (Arrêté du 19/05/2009, 2010) :

CAS	TWA :	STEL :	Obergrenze :	Definition :	Kriterien :	
64-17-5	1000 ppm 1907 mg/m ³					
67-63-0	200 ppm 500 mg/m ³	400 ppm 1000 mg/m ³				

- Frankreich (INRS - ED984 :2012) :

CAS	VME-ppm :	VME-mg/m ³ :	VLE-ppm :	VLE-mg/m ³ :	Hinweise :	TMP N° :
64-17-5	1000	1900	5000	9500	-	84
67-63-0	-	-	400	980	-	84

- Spanien (Instituto Nacional de Seguridad e Higiene en el Trabajo (INSHT), Mayo 2010) :

CAS	TWA :	STEL :	Obergrenze :	Definition :	Kriterien :	
64-17-5	1000 ppm 1910 mg/m ³					
67-63-0	400 ppm 998 mg/m ³	500 ppm 1250 mg/m ³				

- Polen (2014) :

CAS	TWA :	STEL :	Obergrenze :	Definition :	Kriterien :	
64-17-5	1900 mg/m ³					
67-63-0	900 mg/m ³	1200 mg/m ³				

- Tschechische Republik (Règlement n° 361/2007) :

CAS	TWA :	STEL :	Obergrenze :	Definition :	Kriterien :	
64-17-5	1000 mg/m ³	3000 mg/m ³				
67-63-0	500 mg/m ³	1000 mg/m ³		I		

- Slowakei (Règlement n° 300/2007) :

CAS	TWA :	STEL :	Obergrenze :	Definition :	Kriterien :	
64-17-5	500 ppm 960 mg/m ³	1920 mg/m ³				
67-63-0	200 ppm 500 mg/m ³	1000 mg/m ³				

- Schweiz (SUVA 2015) :

CAS	VME	VLE	Valeur plafond	Notations	
64-17-5	500 ppm 960 mg/m ³	1000 ppm 1920 mg/m ³		SSC	
67-63-0	200 ppm 500 mg/m ³	400 ppm 1000 mg/m ³		B SSC	

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Kontrollen

Eine gute Belüftung der Räume sicherstellen. Die Konzentrationen in der Luft am Arbeitsplatz dürfen die Grenzwerte, die für normale Gebrauchsbedingungen angegeben werden, nicht überschreiten.

- Schutz für Augen/Gesicht

Berührung mit den Augen vermeiden.
Wasserstelle sollte griffbereit sein

- Handschutz

Geeignete chemikalienbeständige Schutzhandschuhe gemäß Norm EN 374 verwenden.
Die Handschuhe sind entsprechend der Verwendung und der Verwendungsdauer am Arbeitsplatz zu wählen.
Schutzhandschuhe müssen dem Arbeitsplatz entsprechend gewählt werden : andere Chemikalien könnten verändert werden, erforderliche physische Schutzmaßnahmen (Schneiden, Stechen, Wärmeschutz), benötigte Fingerfertigkeit.
Es werden vor allem Neopren- oder Nitrilhandschuhe empfohlen.
Die Handschuhe sind bei den ersten Abnutzungsanzeichen zu wechseln.

- Körperschutz

Das Personal hat regelmäßig gewaschene Arbeitskleidung zu tragen.
Augenkontakt vermeiden.
HYGIENEMASSNAHMEN:
Während des Gebrauchs nicht essen, trinken oder rauchen.

- Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung und dem Risiko, dass der VLE/VME überschritten wird, geeignetes Atemschutzgerät anlegen (Maske, die organische Dämpfe filtert - Schutztyp A)

ABSCHNITT 9 : PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Die im vorliegenden Absatz enthaltenen Informationen beziehen sich auf die Tränkflüssigkeit.

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**Allgemeine Angaben :**

Form :	dünnpflüssige Flüssigkeit
Geruch:	Parfümiert
Farbe:	farblos

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit :

pH :	5.50 .
	neutral
Siedepunkt/Siedebereich :	> 35°C
Flammpunkt :	21.50 °C.
Dampfdruck (50°C) :	keine Angabe
Dichte :	+/- 0.90
Wasserlöslichkeit :	löslich
Schmelzpunkt/Schmelzbereich :	keine Angabe
Selbstentzündungstemperatur :	keine Angabe
Punkt/Intervall der Zersetzung :	keine Angabe

9.2. Sonstige Angaben

Der unter 9.1 angegebene pH-Wert stellt lediglich einen Richtwert dar. Die minimalen und maximalen pH-Werte des Produkts lauten wie folgt:

pH des unverdünnten Produkts	5,0 - 6,5
------------------------------	-----------

ABSCHNITT 10 : STABILITÄT UND REAKTIVITÄT**10.1. Reaktivität**

Keine gefährliche Reaktion, wenn die Vorschriften/Angaben zur Handhabung berücksichtigt werden.

10.2. Chemische Stabilität

Dieses Gemisch ist bei Einhaltung der in Abschnitt 7 empfohlenen Vorschriften zu Handhabung und Lagerung stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Siehe Abschnitte 10.1 & 10.2

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vor Hitze schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Alle alkoholempfindlichen Werkstoffe

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte wie Rauch, Kohlenmonoxide und -dioxide oder Stickoxide entstehen.

ABSCHNITT 11 : TOXIKOLOGISCHE ANGABEN**11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

Nachstehende Informationen betreffen die Imprägnierflüssigkeit der Teststreifen.

11.1.1. Stoffe

Keine Angaben

11.1.2. Gemisch

Die toxikologischen Daten der Mixtur, die aus Studien erfolgen oder die konventionellen Methoden entsprechen, sind unten erwähnt.

Akute toxische Wirkung :

Schätzwert Akute Toxizität (ATE)*:

ATE oral: > 2000 mg/kg

* nach der Berechnungsmethode der CLP-Verordnung (Klassifizierung, Kennzeichnung, Verpackung) Teil 3 Kapitel 3.1 aufgrund der Daten der verschiedenen Bestandteile des Produkts

Ätzend/Reizwirkung auf die Haut :

Möglicherweise Juckreiz mit leichten bis mittelschweren lokalen Rötungen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung :

Kann eine leichte Augenreizung herbeiführen: Bindehautrötung und Tränenfluss.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut:

Auf Grundlage der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität :

Auf Grundlage der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität :

Auf Grundlage der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität :

Auf Grundlage der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition :

Auf Grundlage der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition :

Auf Grundlage der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Gefahr bei Aspiration :

Auf Grundlage der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12 : UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Nachstehende Informationen basieren auf den Daten der einzelnen Bestandteile.

Jegliches Einströmen des Produkts in Wasserläufe ist zu vermeiden.

Nachstehende Informationen betreffen die Imprägnierflüssigkeit der Teststreifen.

12.1. Toxizität

12.1.1. Substanzen

Keine Angaben

12.1.2. Gemische

Chronische Toxizität:

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Angabe vorhanden.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Angabe vorhanden.

12.4. Mobilität im Boden

Keine Angabe vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Angabe vorhanden.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 13 : HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Abfälle des Gemischs und/oder ihr Behältnis(s) sind entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG zu entsorgen.

Die Verpackungen dürfen nicht wiederverwendet werden.

Nicht in die Umwelt ableiten.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Abfälle :

Die Abfallentsorgung muss ohne Risiken für Mensch und Umwelt, insbesondere für Wasser, Luft, Böden, Fauna und Flora erfolgen. Entsorgung oder Verwertung gemäß gültiger Gesetzgebung vorzugsweise durch einen zugelassenen Abfallsammler oder einen Entsorgungsfachbetrieb.

Verschmutzte Verpackungen :

Behälter nur restentleert entsorgen. Etikett(en) auf dem Behälter nicht entfernen.
Rückgabe an ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

Abfallcodes (Entscheidung 2001/573/EG, Richtlinie 2006/12/EWG, Richtlinie 94/31/EWG über gefährliche Abfälle) :

15 02 02 * Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

Für Informationen :

Der Entsorgungscodex muss je nach Anwendung des Produktes vom Benutzer festgelegt werden.

Der Abfallcode wird nur zur Information angegeben.

ABSCHNITT 14 : ANGABEN ZUM TRANSPORT

Das Produkt muss in Übereinstimmung mit den ADR-Bestimmungen für den Straßenverkehr, RID-Bestimmungen für den Bahntransport, IMDG-Bestimmungen für den Seetransport, ICAO/IATA-Bestimmungen für den Lufttransport befördert werden (ADR 2017 - IMDG 2016 - ICAO/IATA 2017).

14.1. UN-Nummer

3175

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

UN3175=FESTE STOFFE oder Gemische aus festen Stoffen (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle), DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE mit einem Flammpunkt von höchstens 61 °C ENTHALTEN, N.A.G.

(ethylalkohol)

14.3. Transportgefahrenklassen

- Einstufung :



4.1

14.4. Verpackungsgruppe

II

14.5. Umweltgefahren

-

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR/RID	Klasse	Kode	PG	Gefahr-Nr	EmS	LQ	Dispo.	EQ	Kat.	Tunnel
	4.1	F1	II	4.1	40	1 kg	216 274 601	E2	2	E
IMDG	Klasse	2. GZ-Nr.	PG	LQ	Ems	Dispo.	EQ			
	4.1	-	II	1 kg	F-A,S-I	216 274	E2			
IATA	Klasse	2. GZ-Nr.	PG	Passagier	Passagier	Fracht	Fracht	Anm.	EQ	
	4.1	-	II	445	15 kg	448	50 kg	A46	E2	
	4.1	-	II	Y441	5 kg	-	-	A46	E2	

Zu beschränkten Mengen siehe OACI/IATA Abschnitt 2.7. sowie ADR und IMDG Kapitel 3.4.

Zu ausgenommenen Mengen siehe OACI/IATA Abschnitt 2.6. sowie ADR und IMDG Kapitel 3.5.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht betroffen

ABSCHNITT 15 : RECHTSVORSCHRIFTEN**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

Informationen bezüglich der Klassifizierung und der Etikettierung sind in Abschnitt 2 A19:

Die folgenden Richtlinien wurden berücksichtigt:

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der geänderten Fassung

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Die bei der Stoffsicherheitsbeurteilung gewonnenen Informationen zu den Inhaltsstoffen des Produkts sind wann immer zweckmäßig in den relevanten Abschnitten des vorliegenden Sicherheitsdatenblatts angegeben.

ABSCHNITT 16 : SONSTIGE ANGABEN

Da wir über die Arbeitsbedingungen des Benutzers keine Informationen besitzen, beruhen die Informationen im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt auf dem Stand unserer Kenntnisse und dem nationalen und EG-Regelwerk.

Der Anwender ist dafür verantwortlich, dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden zur Einhaltung gesetzlicher Forderungen und lokaler Vorschriften.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Gemisches.

Es wird empfohlen, die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt - ggf. in einer geeigneten Form - an die Anwender weiterzuleiten.

Diese Informationen beziehen sich nur auf das angegebene Produkt und sind nicht für Kombinationen mit einem anderen Produkt/anderen Produkten gültig. Das Produkt darf nur zu den unter Punkt 1 genannten Verwendungszwecken benutzt werden, ansonsten sind vorherige schriftliche Bedienungshinweise erforderlich.

ÄNDERUNGEN IM HINBLICK AUF DIE VORHERIGE VERSION

- § 1

Wortlaut der Sätze in Abschnitt 3 :

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Abkürzungen :

ADR : Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse

IMDG : International Maritime Dangerous Goods.

IATA : International Air Transport Association.

OACI : Internationale Zivilluftfahrt-Organisation.

RID : Regulations concerning the International carriage of Dangerous goods by rail.

GHS02 : Flamme

GHS07 : Ausrufezeichen

PBT : Persistent, bioakkumulativ und giftig.

vPvB : Sehr persistent und sehr bioakkumulativ.

SVHC : Sehr besorgniserregender Stoff.